

# Die zweite Etappe der Altersversicherung

Autor(en): **W.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **23 (1945)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-722079>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Vedi che a sem suo bon da fè quai cossact.“

Si riposa un momento anche lui, e poi scompare, lasciando il suo bastoncino tra le foglie secche.

Si ode però ancora laggiù borbottare, forse ha visto qualche ragazzaccio in cerca di castagne non sue, un qualche ghio che rosicchia pure volentieri questi nostri frutti.

È anche lui un povero vecchio che avrà forse 85 o 86 anni, ma ancor sano e florido; e come lavora . . . .

Vive con sua moglie e con l'ultimo dei suoi figli (gli altri sei o sette son già tutti accasati) in una bella casetta rimessa a nuovo tra i campi.

Potrebbe ora finalmente riposare e godersi in pace i suoi ultimi anni; ma lui si sente più felice così mentre lavora e s'affatica.

R. A.

## **Die zweite Etappe der Altersversicherung.**

Die erste Etappe in dem seit 1941 neu einsetzenden Ringen um die Zustimmung des Schweizervolkes zu dem großen Werke der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, das seit 1919 geplant ist, wurde mit dem Beschlusse der Bundesversammlung in der Märzsession 1944 erreicht, welcher, gestützt auf den Bericht des Bundesrates vom 8. Februar 1944 über die Standesinitiativen der Kantone Bern und Aargau betreffend Alters- und Hinterlassenenversicherung, dem Bundesrat den Auftrag erteilte, den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vorzulegen.

Es folgten nun die Arbeiten der Expertenkommission, welche vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Mitte Mai 1944 ernannt wurde mit dem Auftrage, Richtlinien für einen solchen Gesetzesentwurf aufzustellen. Über die Verhandlungen dieser Expertenkommission orientieren folgende Agenturmeldungen:

2. Juni. Unter dem Vorsitz von Bundespräsident Dr. W. Stampfli fand am 1. Juni in Bern die erste Sitzung der Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung statt. Bundespräsident Stampfli orientierte die Teilnehmer über die Aufgaben der Expertenkommission. Die weiteren Verhandlungen galten der Beratung des Diskussionsprogramms, der Erledigung der Fragen der Geschäftsordnung und der Besprechung des weitem Vorgehens. Die Kommission beschloß hierauf, am 10. Juli zu einer mehrtägigen Session zusammenzutreten.

14. Juli. Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten Direktor A. Saxer tagte vom 10. bis 14. Juli auf dem Bürgenstock die eidgenössische Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Es waren vor allem die Grundfragen der zu schaffenden Alters- und Hinterlassenenversicherung zu beraten, wobei in wesentlichen Punkten eine Übereinstimmung erzielt wurde. Die Beratungen sollen nach Abschluß weiterer notwendiger Untersuchungen und nach Abklärung der Detailfragen im Herbst fortgesetzt werden.

21. Oktober. Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Direktor Dr. Saxer, tagte vom 16. bis 20. Oktober in Locarno die eidgenössische Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Nachdem die Kommission in ihrer ersten Session im Juli dieses Jahres Richtlinien für die Gestaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung aufgestellt hatte, waren vom Bundesamt für Sozialversicherung für die zweite Session bestimmte Grundsätze für die Gestaltung des Versicherungswerkes auszuarbeiten. Um den weitreichenden Anforderungen, die an einen konkreten Plan über die Ausgestaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung zu stellen sind, zu genügen, waren umfangreiche technische Untersuchungen und Berechnungen anzustellen. Durch Subkommissionen und interne Besprechungen wurden in der Zwischenzeit besondere Fragen weiter besprochen und abgeklärt. Die Zeit zwischen der ersten und der zweiten Session der Expertenkommission war für die Durchführung dieser Untersuchungen und Besprechungen außerordentlich knapp bemessen. Es war nur dank der Anspannung aller Kräfte möglich, in diesem kurzen Zeitraum zum gewünschten Ziel zu kommen.

Die eidgenössische Expertenkommission hat in der nunmehr abgeschlossenen zweiten Session die aufgestellten Grundsätze durchberaten. Insbesondere wurden folgende Probleme einer eingehenden Prüfung unterzogen: Kreis der Versicherten, das Beitragssystem, die Höhe der Renten, die Frage der Behandlung der bereits Versicherten und die Berücksichtigung der bestehenden Fürsorgeeinrichtungen, die Behandlung der Übergangsgeneration, die Finanzierung sowie die Organisation und Rechtspflege. Einzelheiten sind durch die zuständige Verwaltungsabteilung nochmals zu überprüfen. Die eidgenössische Expertenkommission wird nach Abschluß dieser Prüfungen zur Entgegennahme des Berichtes zuhanden des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und des Bundesrates so bald als möglich nochmals zusammentreten. Es ist beabsichtigt, die Beratun-

gen der Kommission anlässlich der dritten Session zum Abschluß zu bringen.

2. Februar. Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Direktor Dr. A. Saxer vom Bundesamt für Sozialversicherung, tagte vom 29. Januar bis 2. Februar die eidgenössische Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Die Kommission hat ihre Beratungen zum Abschluß gebracht, sodaß das Bundesamt für Sozialversicherung in der Lage ist, den Bericht zu den Grundsätzen über die Ausgestaltung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zuhanden des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zu erstellen.

Die Kommission nahm ferner in grundsätzlich zustimmendem Sinne Stellung zu einer Eingabe des schweizerischen Gewerkschaftsbundes an den Bundesrat über die Schaffung einer Übergangslösung zugunsten der greisen Generation bis zum Inkrafttreten des Versicherungswerkes.

Damit ist die zweite Etappe der Altersversicherung zurückgelegt und die technische Grundlage geschaffen für den neuen Gesetzesentwurf über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Die dritte Etappe wird voraussichtlich in der Veröffentlichung der Vorschläge der Expertenkommission bestehen, damit die Öffentlichkeit Gelegenheit erhält, vor der endgültigen Stellungnahme des Bundesrates und der Ausarbeitung des eigentlichen Gesetzentwurfes ihre Wünsche geltend zu machen.

Wer sich der Verwerfung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung durch das Volk im Jahre 1931 und des zürcherischen Gesetzes über die Altersversicherung im Jahre 1941 erinnert, wird das überlegte Vorgehen der Bundesbehörden begrüßen. Es steht zuviel auf dem Spiel, als daß nicht alles versucht werden sollte, um dem neuen Versicherungsgesetz die Zustimmung möglichst weiter Volkskreise zu sichern. Die Gründe zu einem Nein sind gerade in denjenigen Kreisen, welche sich von den ungemainen Schwierigkeiten einer wohl abgewogenen Lösung des größten Sozialversicherungswerkes der Eidgenossenschaft nicht Rechenschaft geben können, leicht bei der Hand. Die verantwortlichen Bundesbehörden haben daher die Pflicht, jede mögliche Sorgfalt anzuwenden, um allfälligen Gesetzesgegnern den Wind aus den Segeln zu nehmen. Denn eine nochmalige Verwerfung der Altersversicherung wäre ein nationales Unglück. W. A.